

Drogen als Medikament - Hinweise für die Beurteilung der Fahreignung

Während der illegale Konsum von Betäubungsmitteln (außer Cannabis) die Fahreignung nach Anlage 4 Nr. 9.1 FeV ausschließt, führt die Einnahme von Medikamenten nur dann zum Ausschluss der Fahreignung, wenn es zu einer Beeinträchtigung des Leistungsvermögens unter das erforderliche Maß kommt (Anlage 4 Nr. 9.6.2 FeV).

Es gibt Substanzen, die als illegale Drogen konsumiert werden, aber auch im Rahmen einer ärztlich verordneten Therapie als Medikament oder wie ein Medikament verschrieben werden können. Hierzu zählen unter anderem:

Wirkstoff	Droge	Medikament (Handelsname)
THC	Cannabis	Cannabis-Fertigarzneimittel (z. B. Sativex, Nabilon, Dronabinol) und Medizinal-Cannabisblüten mit Ausnahmegenehmigung der Bundesopiumstelle
Opiate (insbesondere Morphin)	Heroin	Morphinhaltige Arzneimittel, z. B. Oxigesic, Buprenorphin, Durogesic (Fentanylpflaster)
Amphetamine	u. A. Amphetamin (Speed) MDMA (Ecstasy) Methamphetamin (Crystal Meth)	Methylphenidathaltige Arzneimittel, z. B. Ritalin
<i>Liste ist nicht abschließend!</i>		

1. Verkehrssicherheitsrelevante Aspekte von Dauermedikation

1.1 Vergleich gleicher Substanz als Droge und Medikament

Die Wirkung der Substanzen als Therapeutikum bei der Einnahme nach ärztlicher Verordnung unterscheidet sich deutlich von der Wirkung bei missbräuchlichem Konsum. Während ein Drogenkonsument eine Substanz zu sich nimmt, um berauscht zu sein, nimmt ein Patient eine Substanz zu sich, um seinem Leiden entgegen zu wirken. Während sich z.B. ein Heroinkonsument in einen Zustand versetzt, der die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt, ist ein Schmerzpatient ggf. erst durch die Einnahme des gleichen Wirkstoffes (Morphin) in der Lage, ein Fahrzeug sicher zu führen. Wichtig ist vor allem, dass Patienten anders als Drogenkonsumenten, über eine hohe Zuverlässigkeit und Verantwortlichkeit verfügen

(Compliance). Sie verhalten sich eher regelkonform und sind achtsam im Umgang mit der Medikation und den Nebenwirkungen.

1.2 Einfluss der Höhe der Dosierung

Die Höhe der Dosis eines Medikaments ist abhängig vom Einzelfall und kein Hinweis auf eine vorhandene oder nicht vorhandene Fahreignung. Sie richtet sich nach der Schwere der Symptomatik und kann von Mensch zu Mensch unterschiedlich sein. Die Dosierung wird von dem behandelnden Arzt in einer Einstellungsphase festgelegt und im weiteren Verlauf überwacht. Bei der Dauermedikation ist die Höhe der Wirkstoffkonzentration (z.B. THC- oder Morphinkonzentration) im Blut daher kein direkter Indikator für die Fahreignung oder die Fahrtüchtigkeit. Allerdings kann in der Einstellungsphase oder bei Wechsel der Dosierung die Fahrtüchtigkeit eingeschränkt sein.

1.3 Cannabisblüten als Medikament

Die Ausnahmegenehmigung nach § 3 Absatz 2 BtMG zur Verwendung von Medizinal-Cannabisblüten sieht vor, dass ein Cannabis-Produkt im Rahmen einer medizinisch betreuten und begleiteten Selbsttherapie angewandt werden kann¹. Ob ein Cannabis-Produkt verschreibungsfähig ist (Sativex, Nabilon, Dronabinol) oder durch Ausnahmegenehmigung der Bundesopiumstelle in Form von Medizinal-Cannabisblüten erworben werden kann, unterscheidet sich im Hinblick auf die Auswirkungen zum Führen eines Kraftfahrzeugs nicht. Allen Produkten liegt der gleiche Wirkstoff zugrunde (siehe hierzu auch anliegendes Schreiben der Bundesopiumstelle).

2. Empfehlung zur Beurteilung der Fahreignung

Ob die Fahreignung bei stabiler Dauermedikation gegeben ist, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Generell muss im Falle einer Dauermedikation eine umfassende ärztliche Beratung des Patienten hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung erfolgen. Der Patient soll über mögliche Risiken, auch in Hinsicht auf die Verkehrssicherheit, über eine mögliche maximale Beeinträchtigung und vor allem über die Zeitspanne in der Einstellungsphase, während der Beeinträchtigungen zu erwarten sind, aufgeklärt werden. Bestehen im Einzelfall Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Patienten, sollte nach § 11 (2) FeV in der Regel

¹ Cannabis selbst ist in der Anlage I des BtMG aufgelistet und somit nicht verkehrs- und verschreibungsfähig. Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 2005 (Az. BVerwG 3 C 17.04) kann die Bundesopiumstelle eine Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 2 BtMG zur Verwendung von Medizinal-Cannabisblüten aus der Apotheke im Rahmen einer ärztlich begleiteten Selbsttherapie erteilen. Die Ausnahmegenehmigung der Bundesopiumstelle ist an strenge Bedingungen geknüpft, wie die medizinische Indikation, den Nachweis, dass die Erkrankung oder Symptome dieser Erkrankung nicht mit den zur Verfügung stehenden therapeutischen Möglichkeiten ausreichend behandelbar sind, sowie die schriftliche Erklärung des behandelnden Arztes zur Medikation und überwachenden Begleitung der Cannabistherapie.

ein ärztliches Gutachten angeordnet werden und gemäß Anlage 4 FeV Nr. 9.6.2 aufgrund der Dauerbehandlung mit Arzneimitteln eine Überprüfung der psychophysischen Leistungsfähigkeit erfolgen.

3. Verstöße in der Vergangenheit gegen relevante rechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Drogen

Wenn unabhängig von der jetzigen Erkrankung und ärztlichen Verordnung in der Vergangenheit Verstöße z.B. gegen das StVG oder die FeV im Zusammenhang mit Drogen begangen wurden, muss geprüft werden, ob damit begründete Eignungszweifel noch bestehen. Gegebenenfalls muss eine MPU oder ein ärztliches Gutachten angeordnet werden.

Ein Beispiel hierfür wäre ein Patient, der heute wegen einer MS-Erkrankung Sativex vom Arzt verschrieben bekommt und in der Vergangenheit bereits mit Cannabis im Straßenverkehr gegen den § 24a StVG verstoßen hat.

Die erneute Anordnung eines Gutachtens ist dann nicht erforderlich, wenn die Eignungszweifel in der Vergangenheit bereits durch ein positives Gutachten ausgeräumt worden sind und es zwischenzeitlich keine erneuten Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Drogen gab. Im obigen Beispiel des MS-Patienten, der in der Vergangenheit gegen den § 24a StVG verstoßen hat, muss demnach geprüft werden, ob (neben der ärztlich verordneten Einnahme) missbräuchlicher Cannabiskonsum besteht.

Dagegen wäre die Frage, ob ein regelmäßiger Konsum THC-haltiger Produkte gemäß 9.2.1 von Anlage 4 FeV vorliegt, bei obigem Beispiel wenig zielführend, da das Medikament Sativex, welches THC enthält, täglich eingenommen werden muss. Die Beurteilung der Fahreignung des Patienten hinsichtlich der verordneten medizinischen Verwendung von Drogen erfolgt gemäß 9.6 der Anlage 4 FeV, insbesondere gemäß 9.6.2, nach der unter Punkt 2 geschilderten Vorgehensweise.

4. Fragestellung

Bestehen Zweifel an der Fahreignung von Patienten unter Dauermedikation, müssen diese mit einem ärztlichen Gutachten und einer Überprüfung der psychophysischen Leistungsfähigkeit ausgeräumt werden. Die Fragestellung könnte beispielsweise lauten:

„Ist die Kraftfahreignung trotz der bekannten Erkrankung und der damit in Verbindung stehenden Dauermedikation (Name des „Medikaments“ ggf. „Medizinal-Cannabisblüten“) gegeben?“